

SATZUNG

Fassung vom 25.05.1978 · Änderung vom 26.03.1984 ·

Änderung vom 28.04.1988

Neufassung vom 15.05.1991 · Änderung vom 04.05.1995 ·

Änderung vom 25.04.1996

Änderung vom 24.04.97 · Änderung vom 12.05.1998

Änderung vom 13.04.2000 · Änderung vom 19.05.2005

Änderung vom 26.04.2008 · Änderung vom 07.05.2010

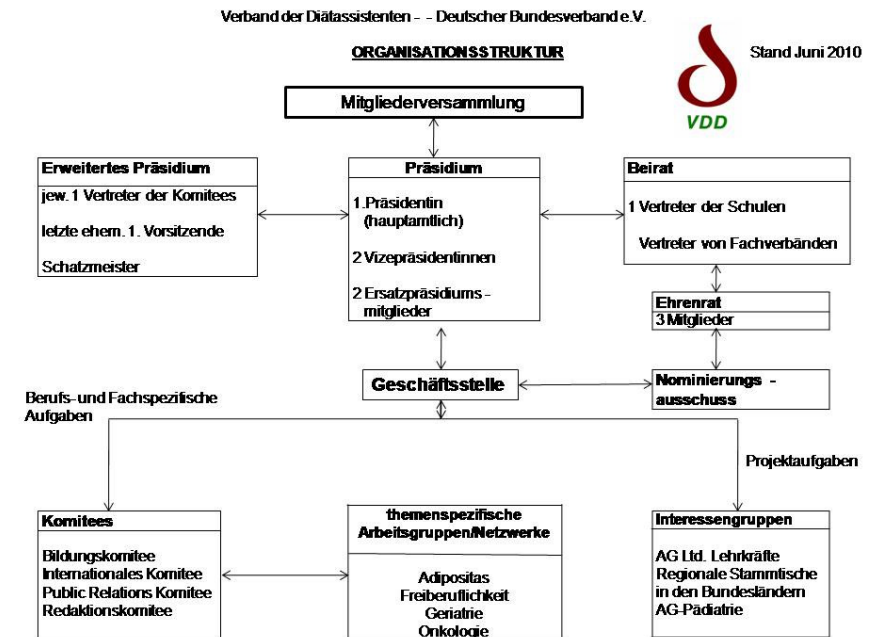
Eintragung beim Amtsgericht Essen, VR 4924



VERBAND DER DIÄTASSISTENTEN -
DEUTSCHER BUNDESVERBAND E. V.

Verband der Diätassistenten -  - Deutscher Bundesverband e.V.

ORGANISATIONSTRUKTUR DES VDD e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband erhält den Namen
Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V."
2. Sitz des Verbandes ist Essen; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verband vertritt die beruflichen, berufspolitischen und sozialen Interessen der Diätassistentinnen und Diätassistenten.
2. Der Verband setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:
 - a) die Erhaltung einer qualifizierten Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung,
 - b) die Sicherung der Arbeitsplätze und die Erweiterung des Berufsfeldes im klinischen und außerklinischen Bereich sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - c) die Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Probleme und neuere Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ernährung und Diätetik, in enger Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften,
 - d) die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Krankenhausträgern, Institutionen und Verbänden des Krankenhaus- und öffentlichen Gesundheitswesens, unabhängigen Forschungseinrichtungen, Bundes- und Landesministerien, Verbraucherverbänden, Versicherungsträgern sowie mit Gesundheitseinrichtungen, die für die Berufsgruppe von Bedeutung sind,
 - e) die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

1. Als **ordentliche Mitglieder** können deutsche Diätassistentinnen und Diätassistenten mit einer in Deutschland erworbenen staatlichen Anerkennung (Erlaubnis) aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder können auch Diätassistentinnen und Diätassistenten ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden, wenn sie eine in Deutschland anerkannte Ausbildung abgeschlossen und in Deutschland ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.
2. Als **außerordentliche Mitglieder** können aufgenommen werden:
 - a) Diätassistentinnen und Diätassistenten, die eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erworben haben.
 - b) Diätassistentinnen und Diätassistenten, die eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erworben haben und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe die Erlaubnis haben, ihrer Berufsausübung in Deutschland nachzugehen.
 - c) Absolventen einer gleichwertigen Ausbildung, die unter die jeweils aktuellen Bestimmungen der International Standard Classification Of Occupations Unit Group 0.69 Dietitians des International Labour Office fallen.
 - d) Schülerinnen und Schüler an Diätschulen im dritten Ausbildungsjahr.
3. Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben.
4. Als **assoziierte Mitglieder** können aufgenommen werden
 - Berufsverbände und Vereinigungen
 - wissenschaftliche Gesellschaftendes In- und Auslandes, die auf dem Gebiet der Ernährung tätig oder an den Aufgaben des Verbandes interessiert sind.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Verbandes. Wird ein Aufnahmeantrag vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung des Präsidiums durch den Ehrenrat beantragen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
6. Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Erfolgt nach einer dritten, durch eingeschriebenen Brief zu versendenden Mahnung keine Zahlung des rückständigen Beitrags, wird das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums, der keiner weiteren Begründung bedarf, aus dem Verband ausgeschlossen. Die rückständigen Beiträge bis zum Tage des Ausschlusses sowie die Mahnkosten können sodann gerichtlich geltend gemacht werden;

- b) aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung. Die Entscheidung trifft das Präsidium durch Beschluss, der zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist. Der Ausschließungsbeschluss wird ein Monat nach seiner Zustellung bestandskräftig und endgültig, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb dieser Frist Widerspruch beim Präsidium oder beim Ehrenrat einlegt. Falls der Widerspruch zurückgewiesen wird, bleibt dem Mitglied eine Nachprüfung des Vereinsausschlusses durch ordentliche Gerichte vorbehalten.
7. Ausschluss oder Tod lassen gezahlte Beiträge unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes um fachliche Unterstützung nachzusuchen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, seine Publikationen zu beziehen sowie die sonstigen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Ansehen des Verbandes zu wahren,
 - die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu unterstützen,
 - im Interesse des Berufsstandes zu wirken
 - vom Verband erlassene Berufsrichtlinien einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres zu zahlen.
4. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird bis zu dreimal gemahnt. Die erste Mahnung kann durch Veröffentlichung ohne Namensnennung in der Zeitschrift des Verbandes erfolgen. Für die schriftliche zweite und die eingeschriebene dritte Mahnung wird eine Mahngebühr von jeweils EUR 10,00 erhoben.

5. Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt hat, verliert ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung sein Stimmrecht nach § 7 Abs. 2.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium und das erweiterte Präsidium
3. den Ehrenrat
4. den Beirat
5. die Komitees
6. den Nominierungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums, Wahl der/des hauptamtlichen Präsidentin / Präsidenten,
 - b) Wahl des Ehrenrates,
 - c) Bestätigung des Nominierungsausschusses,
 - d) Bestätigung des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, auf Vorschlag des Präsidiums,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
 - f) Entlastung des Präsidiums,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beratung und Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Arbeitsplanes,
 - j) Festsetzung der Beiträge,
 - k) Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben,
 - l) Erlass von Berufsrichtlinien für die Mitglieder.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich durch anwesende ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.
3. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zugesandt werden.
6. Sachanträge der Mitglieder zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium schriftlich zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Gegenanträge zur Tagesordnung sind dem Präsidium bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über das Ergebnis einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

1. Rechtzeitig vor einer Präsidiumswahl bestellt die Mitgliederversammlung einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss, dessen Zusammensetzung regional ausgewogen sein soll, besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses haben die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Besetzung des geschäftsführenden Präsidiums sowie für die Ersatzmitglieder des Präsidiums anzusprechen. Die Ausschussmitglieder veranlassen mögliche Kandidaten, sich beim Gremium nach § 9 Abs. 5 zu bewerben. Die Mitgliederversammlung ist an die Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für eine dreijährige Amtszeit.
Die Kandidatur für das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten kann nur schriftlich erfolgen und muss bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl der Geschäftsstelle VDD vorliegen. Als Nachweis erhält der Kandidat bis 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Eingangsbestätigung. Die Kandidaten werden durch den Ausschuss nach § 9 Abs. 5 vorausgewählt. Geeignete Kandidaten werden den Mitgliedern in Form einer Kurzbeschreibung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin / Präsidenten und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vizepräsidenten. Das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten ist ein bezahltes Hauptamt und gem. § 8 Ziffer 2 befristet und auflösend bedingt durch den Ablauf der Amtszeit. Das Wahlanstellungsverhältnis zwischen VDD und dem der/des Präsidentin / Präsidenten wird zudem durch Geschäftsordnung und vertraglich geregelt.

Das Wahlanstellungsverhältnis ist auch auflösend bedingt durch jedwede außerhalb der Wahlperiode erfolgende Neuwahl des Präsidiums oder Ausscheidens der/des Präsidentin / Präsidenten aus sonstigen Gründen aus dem Präsidium oder Amtsniederlegung der/des Präsidentin / Präsidenten alleine oder durch das gesamte Präsidium oder durch Abwahl/Ausschluss der/des Präsidentin / Präsidenten aus dem Präsidium/Verein durch die Mitgliederversammlung aus anderen Gründen.

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Diätassistentinnen / Diätassistenten sein. Darüber hinaus werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

4. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Bei jeder Neuwahl eines Präsidiums soll zur Wahrung der Kontinuität ein Mitglied des bisherigen Präsidiums wiedergewählt werden.
6. Scheidet ein nicht hauptamtlich tätiges Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so tritt - in der Reihenfolge der Stimmzahl bei ihrer Wahl - ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds statt.
7. Ist durch das Ausscheiden das Amt der/des Präsidentin / Präsidenten neu zu besetzen, wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine/ein neue/r Präsidentin / Präsident gewählt. Das Ausscheiden der/des Präsidentin / Präsidenten verpflichtet das Präsidium zur sofortigen Ausschreibung der vakanten Position. Die Amtszeit der/des nach zu bestimmenden Präsidentin / Präsidenten endet mit Ablauf der Amtszeit der noch amtierenden Mitglieder des Präsidiums.
Eine Wiederbesetzung erfolgt nach dem durch die Satzung vorgegebenen Prozedere.
Das Präsidium beschließt in diesem Zusammenhang über die Notwendigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Das Präsidium bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben gleiches Stimmrecht im Präsidium. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Erhalt der Beschlussfähigkeit des Präsidiums, die bei 3 Mitgliedern des Präsidiums besteht, erfolgt das Einrücken des Ersatzmitgliedes des Präsidiums immer dann, wenn die/der Präsidentin / Präsident nicht stimmberechtigt sein sollte, weil sie/er im Hinblick auf ein Rechtsgeschäft zwischen ihr/ihm persönlich und dem VDD betroffen ist. Ferner erfolgt das Einrücken des Ersatzmitgliedes des Präsidiums immer dann, wenn die/der

Präsidentin / Präsident an ihrer/seiner Stimmenabgabe zu einer Beschlussfassung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

10. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Präsidentin / Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Im Übrigen gibt sich das Präsidium selbst eine Geschäftsordnung.
12. Die weiteren geschäftsführenden Mitglieder des Präsidiums können einen Ausgleich in Höhe ihres Einkommensausfalls geltend machen. Die Höhe des Gesamtausgleiches der beiden Vizepräsidenten wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder für die Vergangenheit und für die Zukunft veranschlagt.
13. Das Präsidium ist verantwortlich für
 - a) Planung und Verwirklichung der Verbandsziele gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Veranstaltungen für die Fortbildung der Mitglieder,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Führung der Mitgliederkartei, der Bücher und der Kasse,
 - h) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - i) Entgegennahme und Auswertung der Bewerbungen um das Amt der/des Präsidentin /Präsidenten unter Bezugnahme auf § 8 Ziffer 9 und § 8 Ziffer 14 und § 9 Abs. 5,
 - j) Schließung des Wahlanstellungsvertrages mit der/dem Präsidentin / Präsidenten unter Bezugnahme auf § 8 Ziffer 7 und § 8 Ziffer 9 und § 8 Ziffer 14 und § 9 Abs. 5. nach seiner Bestellung und Wahl durch die Mitgliederversammlung.

14. Dem erweiterten Präsidium gehören neben der/dem Präsidentin / Präsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten an:
 - die/der jeweils zuletzt ausgeschiedene Präsidentin / Präsident
 - der Schatzmeister
 - je ein Vertreter der einzelnen KomiteesDas Präsidium lässt sich vom erweiterten Präsidium beraten. Bei berufspolitischen, finanz-, personal- und haushaltspolitischen Entscheidungen haben die Mitglieder des erweiterten Präsidiums ein Mitspracherecht; über diese Fragen beschließen Präsidium und erweitertes Präsidium gemeinsam. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Präsidiums regeln. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Komitees

1. Das Präsidium beruft zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Komitees, die das Präsidium in seiner Arbeit unterstützen sollen. Insbesondere sind dieses:
 - Redaktions-Komitee (Ernährungs-Umschau, Diät&Information)
 - Internationales-Komitee
 - Bildungs-Komitee
 - Public Relations (PR)-Komitee
2. Komitees sind mit zwei oder drei ständigen Mitarbeitern besetzt, die Mitglieder des Verbandes sein müssen.
3. Die Komitees können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen (AG's) bilden und hierfür weitere Mitglieder heranziehen. Die Bildung von AG's und ihre Besetzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
4. Die Mitglieder der jeweiligen Komitees wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte den Vertreter für das erweiterte Präsidium.

5. Präsidium und erweitertes Präsidium bilden das Gremium für die Bewerberauswahl um das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten. Beschlüsse dieses Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die ausgewählten Bewerber werden der Mitgliederversammlung in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt. Nach Wahl und Bestellung des neuen Amtsinhabers durch die Mitgliederversammlung beschließen das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium gemeinsam über die Inhalte des Anstellungsvertrages mit einfacher Mehrheit.
Auf den § 8 Ziffer 3 und den § 8 Ziffer 14, Satz 3 wird verwiesen.
6. Die Geschäfte der Komitees werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
7. Die Komitees und die AG's können sich für die Erledigung ihrer laufenden Geschäfte im Rahmen der Möglichkeiten, der Geschäftsstelle des Verbandes bedienen. Den Komitees und AG's werden nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 10 Beirat

1. Das Präsidium kann zur Beratung und Unterstützung der Verbandsarbeit, u. a. zur Fortbildung der Mitglieder, einen Beirat berufen. Der Beirat soll interdisziplinär besetzt sein. Er wird für die Dauer einer Amtsperiode des Präsidiums berufen. Zu Beiratsmitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.
2. Ständiges Beiratsmitglied ist eine Vertreterin der AG Ltd. Lehrkräfte an Schulen für Diätassistenten, die wiederum Diätassistentin und Mitglied im Verband sein muss.
3. Die Geschäfte des Beirats werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 11 Interessengruppen

1. Interessengruppen sind nicht vom VDD gegründete Zusammenschlüsse von Diätassistenten, die sich mit speziellen Bereichen in der Diätetik sowie mit bestimmten Bereichen des Berufsfeldes der Diätassistenten befassen.
2. Der Verband kann mit solchen Interessengruppen schriftliche Vereinbarungen über eine Kooperation treffen. Aufgaben, Rechte und Pflichten beider Vertragspartner werden vertraglich festgelegt.

§ 12 Geschäftsführung

Das Präsidium stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein, die/der die Geschäftsstelle des Verbandes leitet und dem Präsidium verantwortlich ist. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB.

§ 13 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre auf Vorschlag des Präsidiums einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Mindestens ein Mitglied soll früher dem Präsidium angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium oder dem Nominierungsausschuss angehören.
2. Der Ehrenrat kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 und Abs. 6 angerufen werden. Er kann darüber hinaus zur Schlichtung anderer verbandsinterner Differenzen angerufen werden.
3. Der Ehrenrat bestimmt ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden. Er regelt seine Geschäfte unter Beachtung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens selbst. Er kann im schriftlichen Verfahren entscheiden. Zur Erledigung der Vorgänge steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 14 Finanzielle Mittel des Verbandes

1. Die aus den Beiträgen und sonstigen Einkünften stammenden Mittel des Verbandes dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke und nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband darf auch keine anderen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Das Vermögen des Verbandes fällt im Falle seiner Auflösung an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geschäftsstelle:

Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V. (VDD)
Susannastrasse 13 · 45136 Essen · Tel. (0201) 94685370 · Fax (0201)
94685380
Internet: <http://www.vdd.de> · E-mail vdd@vdd.de